

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1952

Nummer 24

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Ministerpräsident.

### B. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 9. 4. 1952, Anrechnung von Beamten auf Widerruf auf den Pflichtanteil gemäß § 13 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. S. 413.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 10. 4. 1952, Zusammenfassung des Poitzeihunde-Ausbildungswesens. S. 414.

### C. Finanzministerium.

### D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 415.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 415.

I. Verwaltung: AO. 10. 4. 1952, Bußgeldverfahren bei Viehzählungsverstößen. S. 415.

### F. Arbeitsministerium.

Bek. 8. 4. 1952, Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 416.

### G. Sozialministerium.

RdErl. 5. 4. 1952, Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher. S. 416. — RdErl. 5. 4. 1952, Umsiedlung von Heimatvertriebenen. S. 418. — RdErl. 9. 4. 1952, Gewährung von Taschengeld für die in der Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes Nordrhein stehenden erwachsenen Blinden und Taubstummen. S. 418.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 4. 4. 1952, Verzeichnis der Prüfstellen für Betonversuche im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 418.

### K. Justizministerium.

### K. Justizministerium. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 18. 4. 1952, Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 419.

### L. Staatskanzlei.

Stellenausschreibung. S. 420.

1952 S. 413  
aufgeh.  
1956 S. 632 Nr. 64

## B. Innenministerium

### II. Personalangelegenheiten

#### Anrechnung von Beamten auf Widerruf auf den Pflichtanteil gemäß § 13 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 9. 4. 1952 — II B 3 a/25.117.27 — 8875/52

Der Herr Bundesminister des Innern hat in seinem an den Herrn Niedersächsischen Ministerpräsidenten gerichteten Schreiben vom 29. März 1952 — 26 — 6100/52 — folgendes ausgeführt:

„I. Unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG fallende Beamte auf Widerruf gelten als mit Ablauf des 8. Mai 1945 durch Widerruf entlassen (§ 6 Abs. 1), soweit nicht die besonderen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 gegeben sind. Nach § 11 Abs. 1 sind jedoch diese entlassenen Beamten auf Widerruf, wenn sie den für ihre Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hatten, unterzubringen.

a) Soweit diese Beamten bei ihrer erstmaligen Wiederverwendung nach dem 8. Mai 1945 die Voraussetzungen für eine Anstellung auf Lebenszeit noch nicht erfüllen, gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 für ihre Unterbringung gemäß § 19 Abs. 2 entsprechend. Sie sind also dann endgültig untergebracht, wenn sie entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung als Beamter auf Widerruf in ein gleichwertiges Amt übernommen werden. § 19 Abs. 1 Satz 3 ist für sie im Gegensatz zu § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht für entsprechend anwendbar erklärt worden (vgl. § 19 Abs. 2), da ihr früherer Rechtsstand gemäß § 6 Abs. 1 ohnehin erloschen ist.

b) Soweit diese Beamten bei ihrer erstmaligen Wiederverwendung nach dem 8. Mai 1945 die Voraussetzungen für eine Anstellung auf Lebenszeit erfüllen, sind sie abweichend von dem zu a) Ausgeführten erst dann endgültig untergebracht, wenn sie als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein gleichwertiges Amt übernommen werden, wie sich *argumento e contrario* aus § 19 Abs. 2 ergibt.

Es bedarf also in jedem Einzelfall der Prüfung, ob der betreffende ehem. Beamte auf Widerruf nach dem vorstehend zu a) oder b) Ausgeführten zu behandeln ist. Bei denjenigen Beamten auf Widerruf, welche vor dem 8. Mai 1945 Planstelleneinhaber waren, ist bei der Prüfung, ob die Wiederverwendung entsprechend der früheren Rechtsstellung erfolgt, noch besonders zu berücksichtigen, daß sie gemäß § 30 Abs. 2 DBG nach Ablauf der sechsjährigen Bewährungsfrist Anspruch auf Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit hatten. Diese Regelung war Bestandteil ihrer früheren Rechtsstellung. Ist in dem Recht des neuen Dienstherrn eine solche Bestimmung nicht enthalten, so ist die Wiederverwendung als Beamter auf Widerruf auch in den Fällen zu a) keine solche, die der früheren Rechtsstellung des Betroffenen entspricht.

II. Solange hiernach keine endgültige Unterbringung vorliegt, bleibt der betreffende ehem. Beamte auf Widerruf, sofern er die sonstigen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Unterbringung erfüllt, Unterbringungsteilnehmer und damit — auch bei Wechsel des Dienstherrn — auf die Pflichtanteile der §§ 12, 13 anrechnungsfähig.

III. Das Vorstehende ist auch bei der Prüfung, ob der Betreffende bei vor Inkrafttreten des Gesetzes erlangter Wiederverwendung gemäß § 3 Nr. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG keine Rechte nach Kapitel I mehr hat, anwendbar. Derjenige, der vor dem genannten Zeitpunkt nach dem zu I und II vorstehend Ausgeführten nicht seiner früheren Rechtsstellung entsprechend zum Zwecke der Wiederverwendung von einem Dienstherrn im Bundesgebiet übernommen worden ist, ist, sofern er die sonstigen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Unterbringung erfüllt, Unterbringungsteilnehmer und auf die Pflichtanteile nach Maßgabe der für diese geltenden Voraussetzungen anrechnungsfähig, und zwar auch bei einem anderen Dienstherrn, der ihn nunmehr endgültig unterbringt.

Nach den von Ihnen mitgeteilten Berufsdaten der 5 Studienassessoren hatten diese bereits vor ihrer Übernahme in den Niedersächsischen Landesdienst das 27. Lebensjahr vollendet. Falls sie auch die sonstigen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei ihrer erstmaligen Wiederverwendung durch das Land Niedersachsen erfüllten, wären sie also gemäß dem oben zu b) Ausgeführten zu behandeln.“

Ich bitte, entsprechend diesen Ausführungen zu verfahren.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 413.

## IV. Öffentliche Sicherheit

### Zusammenfassung des Poitzeihunde-Ausbildungswesens

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1952 — IV A 1/10  
Tgb.-Nr. 167/52

Die bisherigen Ausbildungsstätten für das Polizeihundewesen,

die Polizeihunde-Zucht- und Abrichtesteile in Senne II, Haus Gretenvenn, und

die Abteilung für Hundezucht und Abrichtung in der Landes-Polizeischule Düsseldorf,

haben ihre Ausbildungsarbeit eingestellt.

Mit Beginn des Rj. 1952 erfolgt die Ausbildung von Polizei-Hundeführern mit Fährten- und Schutzhunden in der

Polizeihunde-Zucht- und Abrichtestelle in Bork, Krs. Lüdinghausen.

Mein RdErl. „Einheitliche Bezeichnungen für die Organe und Dienststellen der Polizei“ vom 8. März 1948 — IV A 2 — 2002/47 (MBL. NW. S. 114) ist unter Abs. 8 entsprechend zu berichtigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1952 S. 414.

## D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat B. L a u m a n n zum Oberregierungsrat. Assessor U. D ö r n e m a n n zum Regierungsrat.

— MBL. NW. 1952 S. 415.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat A. F e u e r h a k e zum Ministerialrat. Regierungsrat Dr. E. E h a t t zum Oberregierungsrat. Intendanturrat z. Wv. K. A l s e n zum Regierungsrat. Regierungsrat z. Wv. H. N e l l e n zum Regierungsrat. Regierungsassessor Dr. E. F ö r s t e r zum Regierungsrat.

### Landeskulturamt Westfalen in Münster:

Regierungsvermessungsrat z. Wv. H. R i e w e n d t zum Regierungsvermessungsrat. Regierungsvermessungsrat z. Wv. F. S c h i e n s t o c k zum Regierungsvermessungsrat. Regierungsvermessungsassessor W. K e n n e m a n n zum Regierungsvermessungsrat. Assessor E. K o c h zum Regierungsassessor. Assessor Fr.-J. L i l l o t t e zum Regierungsassessor.

### Landeskulturamt Nordrhein in Bonn:

Regierungs- und Kulturrat (Oberregierungs- und -kulturrat a. D.) O. H e l b i n g zum Oberregierungs- und -kulturrat. Regierungsvermessungsrat B. K l e m p e r t zum Oberregierungs- und -vermessungsrat. Regierungsvermessungsrat z. Wv. W. v a n G ü l i c k zum Regierungsvermessungsrat. Regierungsvermessungsrat z. Wv. J. S p i e g e l zum Regierungsvermessungsrat. Assessor H. W a l t e r zum Regierungsassessor. Assessor O. v o n K r i e s zum Regierungsassessor. Dipl.-Landwirt Fr.-H. A s d o n k zum Kulturamtsanwärter.

### Regierung Düsseldorf:

Regierungs- und Veterinärat z. Wv. Dr. B. R e i n u s zum Regierungs- und Veterinärat.

### Höhere Landbauschule Brühl:

Landwirtschaftsrat Dr. W. H i n c k e r s zum Oberlandwirtschaftsrat.

— MBL. NW. 1952 S. 415.

## I. Verwaltung

### Bußgeldverfahren bei Viehzählungsverstößen

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1952 — I D 1/04 — Tgb.-Nr. 230/52

Als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten v. 25. März 1952 — BGBl. I S. 177 — für das Bußgeldverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen § 9 a Abs. 1 des Gesetzes über Viehzählungen in der Fassung vom 2. August 1951 — BGBl. I S. 481 — bestimme ich das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1952 S. 415.

## F. Arbeitsministerium

### Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 8. 4. 1952 — IV 3 — 9216 — XIX TA 35

Auf Grund des § 5 Absatz 1 und 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) in Verbindung mit § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89) erkläre ich im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß folgenden Tarifvertrag für allgemeinverbindlich:

Manteltarifvertrag für das Bäckerhandwerk Nordrhein-Westfalen vom 11. September 1951, abgeschlossen zwischen

1. dem Bäckerinnungsverband Nordrhein, Düsseldorf, Düsselstr. 21
2. dem Bäckerinnungsverband Westfalen-Lippe, Bochum-Riemke, Auf dem Dahlacker 39 einerseits und
3. der Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wallstr. 10 andererseits.

Der allgemeinverbindliche Tarifvertrag gilt

- a) räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen
- b) fachlich: für alle handwerklichen Bäckereibetriebe ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten
- c) persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer sowie das Verkaufspersonal, mit Ausnahme der Hausgehilfinnen.

Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt mit dem 1. April 1952.

— MBL. NW. 1952 S. 416.

## G. Sozialministerium

### Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher

RdErl. d. Sozialministers v. 5. 4. 1952 — III A 1/KFH/50

Nachstehend gebe ich einen Erl. des Herrn Bundesinnenministers vom 20. März 1952 bekannt, der eine Koordinierung der verschiedenen Förderungsmöglichkeiten nach dem Soforthilfegesetz, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Bundesjugendplan (Kriegsfolgenhilfe) vorsieht, die ab 1. April 1952 wirksam wird.

Bezüglich der Zusammenarbeit mit dem Herrn Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Hauptabteilung Landesarbeitsamt — bleibt es bei der mit Erl. v. 7. September 1951 getroffenen Regelung. Um möglichst zu vermeiden, daß bei Jugendlichen, die nicht unter den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe fallen, neben den Förderungsmaßnahmen des Arbeitsamtes die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen wird, sind ab 1. April 1952 bei Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne des Erlasses v. 4. April 1951 von der Arbeitsverwaltung gewährte Berufsausbildungsbeihilfen in vollem Umfang anzurechnen.

Der Erl. v. 16. Februar 1950 (MBL. NW. S. 185) über die Nichtanrechnung derartiger Beihilfen ist mit Wirkung v. 1. April 1952 aufgehoben. Das Gleiche gilt für den Erl. v. 29. November 1950 (MBL. NW. S. 1124) über Nichtanrechnung von Beihilfen aus der Soforthilfe.

Im Hinblick auf die seit April 1951 erfolgten Erhöhungen der Richtsätze, sowie des Taschengeldes für alte und pflegebedürftige Hilfsbedürftige kann das mit Erl. v. 4. April 1951 vorgesehene Taschengeld für Jugendliche, die in Heimen untergebracht sind, ab 1. April 1952 auf einen Betrag von 15 bis 20 DM monatlich erhöht werden. Voraussetzung ist, daß der Jugendliche davon kleinere persönliche Bedürfnisse bestreitet, die nicht in den Pflegeplatz eingeschlossen sind und die notwendig werdenden Schuhreparaturen selbst bezahlt. Besondere Beihilfen für den letztgenannten Zweck sind deshalb künftig nicht mehr verrechnungsfähig. Es wird empfohlen, die Taschengeldbezüge nach erzieherischen Gesichtspunkten zu staffeln.

Um aufgetretene Zweifel zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, daß bei überörtlicher Vermittlung zu Zwecken der Berufsausbildung die Kosten der Heimunterbringung ohne weiteres übernommen werden können, wenn

das nach den Richtsätzen und Richtlinien v. 20. Mai 1949 anrechenbare Gesamteinkommen der Familie das 1 1/2fache des für die Familie geltenden Richtsatzes + Miete nicht übersteigt. Ob und inwieweit bei einem darüberhinausgehenden Familieneinkommen zur Vermeidung von Härten eine Kostenbeteiligung der öffentlichen Fürsorge gerechtfertigt ist, muß nach den im Einzelfall gegebenen Verhältnissen entschieden werden. Hilfsbedürftigkeit ist jedoch dann grundsätzlich nicht mehr anzuerkennen, wenn das anrechenbare Einkommen der Familie das 2fache des Richtsatzes + Miete übersteigt.

Bezug: Erl. v. 4. April 1951 — MBl. NW. S. 469 —, Erl. v. 7. September 1951 — MBl. NW. S. 1093 —.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen,  
Bezirksfürsorgeverbände  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern  
5462 — 14 — 4267 III/52

Bonn, den 20. März 1952.

An den Herrn Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf,  
Landeshaus.

pp.

Betr.: Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe;  
hier: Ausbildungshilfen für Lehrlinge und Anlernlinge in anerkannten Lehr- und Anlernberufen.

Die am 1. April d. J. in Kraft tretende „Weisung für die Ausbildungshilfe“ des Hauptamtes für Soforthilfe vom 1. März 1952 bestimmt in § 6 folgendes:

„Lehrlingen und Anlernlingen in anerkannten Lehr- und Anlernberufen kann eine Beihilfe nur in den Fällen gewährt werden, in denen Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplanes (Kriegsfolgenhilfe) nicht möglich ist.“

Durch diese Bestimmung sind die bisher möglichen Überschneidungen der Maßnahmen der Soforthilfeämter mit denen der Bezirksfürsorgeverbände hinsichtlich des Personenkreises der Kriegsfolgenhilfeempfänger grundsätzlich beseitigt. Die Abgrenzung verhindert auch, daß Antragsteller von einer zur anderen Stelle verwiesen werden.

Während für die Förderung der Berufsausbildung von Lehrlingen und Anlernlingen hiernach in erster Linie die Bezirksfürsorgeverbände zuständig sind, übernehmen die Soforthilfeämter dafür die Förderung der Ausbildung an höheren, Fach- und Hochschulen. Für die letztgenannten Förderungsmaßnahmen kommen die Bezirksfürsorgeverbände daher nur noch in Betracht, wenn die zu fördernden Jugendlichen nicht dem Kreis der Soforthilfeberechtigten angehören und wenn eine Ausbildung an höheren, Fach- und Hochschulen auch nach fürsorgerischen Grundsätzen im Einzelfall geboten ist; diese Frage ist insbesondere zu prüfen, wenn die Hilfsbedürftigkeit während der Ausbildung eintritt.

Für die „Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplanes (Kriegsfolgenhilfe)“ gelten

1. der gemeinsame Erlaß des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen betreffend Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe v. 14. Dezember 1950 — 5352 — 479 II/50 und II C 4792 — 9/50 — (GMBl. S. 145),
2. der Erlaß des Bundesministers des Innern v. 20. Dezember 1950 — 5302 — 583/50 — nebst Anlage (Muster für Länderrichtlinien) (GMBl. S. 145 ff.) und
3. der gemeinsame Erlaß des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen betreffend Erläuterung des unter Ziff. 1 genannten gemeinsamen Erlasses v. 24. November 1951 — 5460 — 2574/51 und II C 4792 — 28/51 — (GMBl. S. 280).

Zur Abgrenzung der Maßnahmen nach dem Soforthilfegesetz gegenüber denjenigen nach dem Gesetz zur Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) v. 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) bestimmt § 4 Abs. 5 der Weisung:

„(5) Die Beihilfe wird nicht gewährt an Geschädigte, sofern sie als Kriegsbeschädigte nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes v. 20. Dezember 1950 in Verbindung mit der Rechtsverordnung zur Durchführung des § 26 BVG v. 10. Dezember 1951 einen Rechtsanspruch auf Arbeits- und Berufsförderung haben. Das Gleiche gilt für Kinder von Kriegsbeschädigten und Kriegerwaisen, denen Erziehungsbeihilfen gemäß § 27 BVG in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 BVG v. 10. Dezember 1951 zu bewilligen sind.“

Der hiermit festgelegte Vorrang der Maßnahmen nach dem Bundesversorgungsgesetz gilt auch im Verhältnis zu den Förderungsmaßnahmen nach dem Bundesjugendplan.

Für den Personenkreis, der nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) v. 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221) Ausbildungshilfe erhalten kann, gelten die §§ 10 und 11 dieses Gesetzes und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen. Der für die Förderungsmaßnahmen nach dem Bundesjugendplan geltende Grundsatz der fürsorgerischen Subsidiarität gilt auch im Verhältnis zum Heimkehrergesetz.

pp.

Ich bitte sicherzustellen, daß durch sofortige Maßnahmen und engstes Zusammenarbeiten aller in Betracht kommenden Stellen erwirkt wird, daß den Antragstellern kein Nachteil gegenüber dem bisher geltenden Verfahren erwächst.

Im Auftrage:  
Dr. Kitz

— MBl. NW. 1952 S. 416.

## Umsiedlung von Heimatvertriebenen

RdErl. d. Sozialministers v. 5. 4. 1952 — III A 1/KFH/80 —  
IV A 2/253 — 1884/52

Bei Heimatvertriebenen, die auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 14. März 1951 zur Aufnahme eines öffentlichen Dienstes einberufen werden, sind die in Ziff. 1 b Abs. 3 des Erlasses v. 7. Mai 1951 zur Anerkennung einer Umsiedlung vorgesehenen Voraussetzungen als gegeben anzusehen.

In derartigen Fällen ist deshalb das gleiche Verfahren anzuwenden, wie es mit Erl. v. 9. Januar 1952 bei kurzfristiger Vermittlung von Heimatvertriebenen durch die Arbeitsämter vorgesehen ist.

Eine besondere Bestätigung, daß es sich um eine anerkannte Umsiedlung handelt, ist daher nicht erforderlich.

Bezug: Erl. v. 7. Mai 1951 — III A 1/651/12 IV A 2/2600.  
Erl. v. 9. Januar 1952 — III A 1/KFH/80 (MBl. NW. S. 97, Berichtigung im MBl. NW. S. 168).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 418.

## Gewährung von Taschengeld für die in der Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes Nordrhein stehenden erwachsenen Blinden und Taubstummen

RdErl. d. Sozialministers v. 9. 4. 1952 — III A/5

In meinem Erl. v. 12. Februar 1952 — III A/1 OF/63 — betr. Gewährung von Taschengeld an Insassen von Alters- und Pflegeheimen (MBl. NW. S. 215) ist ausgeführt, daß bei den derzeitigen Lebensverhältnissen ein Taschengeld bis zu 10 DM monatlich einschl. evtl. Rentenfreibeträge zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse eines Pflinglings noch als angemessen anzusehen ist. Ich habe mich daraufhin damit einverstanden erklärt, daß an die in der Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes Nordrhein stehenden erwachsenen blinden und taubstummen Anstaltspfleger ab 1. April 1952 ein Taschengeld von einheitlich mtl. 10 DM gezahlt wird.

Das Taschengeld von mtl. 10 DM wird auf Grund der Ziff. 8 der Fürsorgerechtsvereinbarung vom 3. Mai 1949 am Jahreschluß mit der Kreisrechnung bei dem dortigen Bezirksfürsorgeverband zur Erstattung angefordert werden.

— MBl. NW. 1952 S. 418.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

### Verzeichnis der Prüfstellen für Betonversuche im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 4. 1952 —  
II A 5.217 Nr. 850/52

Hiermit gebe ich bekannt, daß die im Verzeichnis der Prüfstellen für Betonversuche unter Nr. 18 genannte Prüfstelle nunmehr unter folgender Bezeichnung firmiert:

Betontechnologische Prüfstelle und Zementlabor  
Dr.-Ing. Carl Seelbach,  
Wuppertal-Barmen, Gewerbeschulstr. 117.

Ich bitte, das Verzeichnis entsprechend zu ändern.

Bezug: Meine RdErl. v. 25. April 1949 — II A 660/49 — (MBl. NW. S. 394), v. 18. Juli 1950 — II A 1643/50 — (MBl. NW. S. 750) und v. 9. Februar 1951 — II A 184/51 — (MBl. NW. S. 139).

— MBl. NW. 1952 S. 418.

**K. Justizministerium**  
**B. Innenministerium**

**Durchführungsbestimmungen**  
**zum Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung**  
**im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Justizministers — II 2 a — 2014 — 104 —  
 u. d. Innenministers — II B 1/28.41 — 512 — /52 —  
 v. 18. 4. 1952 (§ 9 des Ges. zum Abschluß der Entnazifizie-  
 rung im Lande Nordrhein-Westfalen — GV. NW. 1952  
 S. 15 —)

1. Anträge nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes sind an die zuständigen obersten Dienstbehörden einzureichen. Wer oberste Dienstbehörde ist, bestimmt sich nach dem geltenden Beamten- oder Tarifrecht.
2. Die Ausschlußfrist zur Antragstellung (§ 5 Abs. 2, letzter Satz) endet mit dem Ablauf des 13. Mai 1952.
3. Es empfiehlt sich, die gemäß § 5 ergehenden Bescheide zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung gem. § 35 der VO. Nr. 165 der Britischen Militärregierung zu versehen.
4. Anträge, die bei einer nicht zuständigen Behörde eingehen, sind von dieser unverzüglich an die zuständige oberste Dienstbehörde weiterzugeben. Wenn der Antrag bei einer nicht zuständigen Behörde rechtzeitig gestellt ist, gilt die Antragsfrist (vgl. Ziff. 2) ebenfalls als gewahrt.

5. Die zuständigen Regierungspräsidenten (vgl. Nr. 2 des gem. Erl. v. 13. Februar 1952 — MBl. NW. S. 203) stellen den obersten Dienstbehörden auf Anforderung die bei ihnen geführten Entnazifizierungsakten als Grundlage für die zu treffende Entscheidung zur Verfügung. Die Akten sind von den obersten Dienstbehörden nach Ablauf der Klagefrist (§ 48 der Verordnung Nr. 165 der Britischen Militärregierung) zurückzugeben.

— MBl. NW. 1952 S. 419.

**Stellenausschreibung**

Beim Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ist die Stelle

**eines Referenten**

(Verg.-Gruppe III TO.A mit Ministerialzulage)

zu besetzen.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben und längere Verwaltungspraxis aufweisen. Sie sollen nach Möglichkeit Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, insbesondere der Wohnungsbaufinanzierung besitzen.

Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes und nur beglaubigter Zeugnisabschriften sind bis zum 20. Mai 1952 an das Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorf Str. 1, zu richten.

— MBl. NW. 1952 S. 420.